Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1930/6/18 3Ob514/30

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1930

Norm

KO §100

Rechtssatz

Vorstandsmitglieder einer in Konkurs befindlichen Aktiengesellschaft, die ihr Amt vor der Konkurseröffnung zurückgelegt hatten, sind zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses auch dann nicht verpflichtet, wenn sie im Handelsregister noch nicht gelöscht sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 514/30
  Entscheidungstext OGH 18.06.1930 3 Ob 514/30
  Veröff: SZ 12/146

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1930:RS0065429

Dokumentnummer

JJR_19300618_OGH0002_0030OB00514_3000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at